

## VII. T i t e l.

## Von dem Hofstaate des Königlichen Hauses.

## §. 1.

Der König ernennt seinen Hofstaat, jenen der Königin, des Kronprinzen, der königlichen Wittwen und der Appanagirten in der königlichen directen Linie. Die Wahl des Hofstaates der Prinzen der Nebenlinien muß ihm angezeigt, und kann nur mit seiner Genehmigung angeordnet werden.

## | VIII. T i t e l.

Sp. 18.

## Von dem Privat-Vermögen der Glieder des Königlichen Hauses, und der Erbfolge in dasselbe.

## §. 1.

Ueber alle Gegenstände, welche zu dem Staats- und Haus-Fidei-Commis-Vermögen gehören, (Tit. V. §§. 3. und 4.) steht dem jedesmaligen Regenten keine Privat-Disposition zu; diese kann sich nur auf dasjenige Vermögen erstrecken, welches der Monarch weder aus Staatsmitteln, noch durch Staats-Verträge, noch in fideicommissarischer Eigenschaft zur Vererbung im vorhandenen Manns-Stamme, sondern durch Ersparniß aus den zu seiner Privat-Disposition gestellten Einnahmen, oder aus sonstigen Privat-Titeln erworben, und dem Vermögen des Staates und der Krone noch nicht einverleibt hat.

## §. 2.

Der Monarch ist in seinen Dispositionen an die Vorschriften der bürgerlichen Gesetze nicht gebunden.

## §. 3.

In Ermanglung einer Disposition findet in das zurückgelassene Privat-Vermögen des Monarchen auch eine Intestat-Erbfolge, jedoch nur mit der Tit. V. §. 3. enthaltenen Beschränkung, und vorbehaltlich der in der Verfassungs-Urkunde Tit. III. §. 1. enthaltenen Bestimmungen statt.

## | §. 4.

Sp. 19.

Die eintretende Intestat-Erbfolge richtet sich nach den bürgerlichen Gesetzen.